

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1992/5/12 40b7/92,
170b2/10h, 40b223/13t, 40b151/19p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1992

Norm

ABGB §43 C

HGB §37 Abs2

UWG §9 C4b

Rechtssatz

Es trifft zwar zu, dass eine Gestattung des Namens, der Firma oder des Kennzeichens, die auf einer bestimmten Beziehung der vertragsschließenden Teile zueinander beruht, im Zweifel nur für die Dauer dieser Beziehungen gilt, doch können unbedingte und unbefristete Gestattungsverträge nicht einseitig ohne besonderen Grund widerrufen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 7/92

Entscheidungstext OGH 12.05.1992 4 Ob 7/92

Veröff: WBI 1992,406

- 17 Ob 2/10h

Entscheidungstext OGH 21.06.2010 17 Ob 2/10h

Auch; nur: Unbedingte und unbefristete Gestattungsverträge können nicht einseitig ohne besonderen Grund widerrufen werden. (T1); Beisatz: Das gilt auch dann, wenn die Nutzung des Namens unentgeltlich gestattet wird. (T2); Veröff: SZ 2010/70

- 4 Ob 223/13t

Entscheidungstext OGH 20.01.2014 4 Ob 223/13t

Vgl aber; Beisatz: Auch ein Markenlizenzvertrag, der dem Gestattungsempfänger kein vom Markeninhaber abgeleitetes eigenes Kennzeichenrecht verschafft, kann im Regelfall auch ohne wichtigen Grund aufgelöst werden. Wollte man einem Markeninhaber allein die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund zugestehen, stünde dies in Widerspruch zu seinem Ausschließlichkeitsrecht aus seiner Marke, das nicht über die sich aus Art 5 bis 7 MarkenRL ergebenden Grenzen hinaus eingeschränkt werden darf (zu einem vergleichbaren Sachverhalt in diesem Sinne auch jüngst EuGH 19. 9. 2013, C7661/11 ? Martin Y Paz, Rn 55, 59, 61). (T3)

- 4 Ob 151/19p

Entscheidungstext OGH 21.02.2020 4 Ob 151/19p

Vgl; Beisatz: Kein Widerspruch zu EuGH C7661/11, Martin Y Paz, bei Unkündbarkeit eines Branchenaufteilungsvertrages. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009392

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at